Verordnung der Stadt Miltenberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Vom 19.12.2024

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Fütterungsverbot

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Miltenberg, den 19.12.2024

Bernd Kahlert
1. Bürgermeister

Verfahrens-, Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung der Stadt Miltenberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung) wurde vom Stadtrat Miltenberg am 18.12.2024 beschlossen und am 19.12.2024 ausgefertigt. Die Verordnung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 2.04, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 21.02.2025, ausgehängt an der Amtstafel am 21.02.2025, hingewiesen.

Die Verordnung tritt gemäß § 3 am 22.02.2025 in Kraft.

Miltenberg, 21.02.2025

Stadt Miltenberg

M. Scholz

Monika Scholz